

**Leseexemplar****Satzung zur Hausnummerierung**  
vom 27.7.95

Veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Torgelow Nr. 18 / 95 vom 6. September 1995

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

- 1. Änderung vom 27.6.2001 veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 18.7.2001 Nummer 14

Auf Grundlage des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert mit dem Gesetz vom 2.3.1993 (GVOBl. M-V S. 178), hat die Stadtvertreterversammlung Torgelow's in ihrer Sitzung am 27.7.95 für das Gebiet der Stadt Torgelow folgende Satzung erlassen.

**§ 1****Hausnummern**

- (1) Die Hausnummerierung ist durch die Eigentümer der Grundstücke oder Baulichkeiten durchzuführen.
- (2) Die Hausnummern sind bei den Hauptgebäuden rechts neben dem Eingang oder über dem Hauseingang anzubringen. Soweit dieses auf Grund der Baulichkeit nicht möglich ist oder der Eingang auf der Rückseite des Gebäudes liegt, ist die Hausnummer an der dem Grundstückzugang zunächst liegenden Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10m hinter der Straßengrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist unmittelbar neben dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.
- (3) Die Hausnummern dürfen eine Größe von 15 x 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Hausnummern müssen stets sichtbar und im ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Schilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind.

**§ 2****Kosten**

Die Kosten der Hausnummerierung trägt der Eigentümer der Grundstücke oder Baulichkeiten.

**§ 3****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des §1 Abs. 2 - 4 handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50,- € geahndet werden.

**§ 4****Aufhebung**

Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Torgelow vom 7.11.1990 werden hiermit aufgehoben.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung ist durch das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow öffentlich bekanntzumachen.

Torgelow, den 27.05.1995